



17. Mai 2013

Bundestag beschließt neues Investmentsteuerrecht ohne Strafbesteuerung für Kapitalinvestitionsgesellschaften

http://www.bepartners.pro/documents/2013-05-17_Beschlussemfehlung_VermAusschuss_Drs_477-13.pdf

Der Bundestag hat gestern das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-StAnpG) beschlossen. Zuvor wurde der Gesetzesentwurf aus Januar auf Grundlage der Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages noch in wichtigen Punkten geändert. Bedeutsam ist auch, was nicht geändert wurde: die von der Opposition vehement geforderte Einführung einer Pauschalbesteuerung von thesaurierten Erträgen aus Kapitalinvestitionsgesellschaften fand keinen (erneuten) Eingang in die nunmehr verabschiedete Fassung des Investmentsteuergesetzes.

Die mit dem Referentenentwurf aus Dezember letzten Jahres erstmals vorgestellte Pauschalbesteuerung für Kapitalinvestitionsgesellschaften (vgl. [beleuchtet](#) vom 4. Dezember 2012) wurde bereits im Regierungsentwurf wieder gestrichen (vgl. [beleuchtet](#) vom 30. Januar 2013), dann aber auf Grund einer Prüfbitte des Bundesrates wieder diskutiert. Die Opposition sieht hier das Risiko, dass dauerhaft Gewinne steuerfrei in ausländischen Kapitalinvestitionsgesellschaften thesauriert werden könnten. Der entsprechende Änderungsantrag wurde aber mit den Stimmen der Regierungskoalition abgelehnt. Es kommt nun darauf an, dass die SPD-geführte Bundratsmehrheit dem AIFM-StAnpG in dieser Fassung zustimmt oder der Vermittlungsausschuss eine Lösung findet.

Entwarnung für ausländische Immobilien-Fonds

Zwei entscheidende redaktionelle Änderungen stellen sicher, dass auch weiterhin ausländische Immobilienfonds aufgelegt werden können, auf die das Besteuerungs-Regime für Investmentfonds Anwendung findet. Zunächst wurde im Katalog des § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG n.F. der künftig von Investmentfonds zu erfüllenden Anlagebestimmungen in Nr. 3 klargestellt, dass eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften nicht schädlich ist. Des Weiteren wurden in Nr. 4 Satz 3 die Möglichkeiten entscheidend erweitert, unter denen auch eine mittelbare Risikomischung ausreicht, um den Grundsatz der

Risikomischung als Voraussetzung für die Qualifizierung als Investmentfonds zu wahren. Der Regierungsentwurf hatte zunächst die Möglichkeit zur Durchschau – wie sich eindeutig aus der Begründung ergab unbeabsichtigt – auf OGAW und AIF, die ihrerseits risikogemisch angelegt sind, eingeschränkt. Damit wäre eine Durchschau durch Immobilien-(Holding-)Gesellschaften für Zwecke der Risikomischung nicht mehr möglich gewesen. Typische ausländische Immobilienfonds-Strukturen, wie sie beispielsweise in Luxemburg aufgelegt werden, hätten danach nicht mehr als Investmentfonds, sondern nur noch als Investitionsgesellschaften qualifiziert werden können. Nunmehr knüpft die Durchschaumöglichkeit aber wieder – wie die Vorläufervorschrift des § 2 Abs. 8 InvG - an das Tatbestandsmerkmal des „Vermögens“ an. Dies gewährleistet, dass es entsprechend der bisherigen aufsichts- und steuerrechtlichen Auslegung für die Wahrung des Grundsatzes der Risikomischung ausreicht, wenn der Investmentfonds Anteile an Immobilien-(Holding-)Gesellschaften (oder ÖPP-Projektgesellschaften) hält, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar risikogemischt angelegt sind.

Steuerlicher Anlage-Katalog gilt nun auch für OGAW

Als problematisch kann sich unter Umständen erweisen, dass nun auch für neu aufzulegende OGAW-Fonds steuerlich Anlagebestimmungen vorgeschrieben werden, deren Einhaltung Voraussetzung für die Besteuerung als Investmentfonds ist. Nach dem Regierungsentwurf galten OGAW-Fonds ohne weitere Voraussetzungen als Investmentfonds. Nunmehr müssen auch OGAW die Anlagebestimmungen des Katalogs nach § 1 Abs. 1b InvStG n.F. erfüllen, um als Investmentfonds zu gelten. Zwar ist in Nr. 9 eine Vereinfachungsregelung vorgesehen, nach der sich diese Anlagebestimmungen (anders als bei AIF) nicht aus den Anlagebedingungen ergeben müssen, wenn stattdessen die Geltung der für OGAW geltenden Anlagebestimmungen dort ausgewiesen wird. Hier können sich in der Praxis Zweifelsfälle ergeben. Zunächst ist dies lediglich eine Ausweis-Erleichterung, die dazu führt, dass die Fonds-Dokumentation nicht angepasst werden muss. Davon unberührt bleibt aber die Verpflichtung die Anlagebestimmungen nach § 1 Abs. 1 b InvStG n.F. erfüllen zu



müssen, um steuerlich als Investmentfonds zu qualifizieren. Dieser Katalog kann aber von den nationalen Umsetzungen der OGAW-Richtlinie in anderen Jurisdiktionen abweichen. Selbst für die Ausweis-Erleichterung stellt der Gesetzestext in Nr. 9 auf die deutsche Umsetzung der OGAW-Richtlinie (künftig in §§ 193 ff KAGB) ab. Lediglich in der Begründung findet sich der Hinweis, dass es ebenfalls ausreicht, wenn es sich um einen ausländischen OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG handelt. Immerhin wird man insoweit also zu einer europarechtskonformen Auslegung gelangen können, die sicherstellt, dass auch ausländische OGAW-Fonds ihre Anlagebedingungen nicht ändern müssen.

Bestandsschutz für Unternehmensbeteiligungen

Die bisher in Nr. 6 des Anlagekatalogs gem. § 1 Abs. 1b InvStG n.F. enthaltene generelle Beschränkung auf den Erwerb von Kapitalgesellschaften (bis maximal 20% des NAV) wurde ergänzt um einen Bestandschutz für Unternehmensbeteiligungen, die vor dem 16. Mai 2013 erworben wurden.

Beschränkung der offenen Investment-Kommanditgesellschaft auf Pension Asset Pooling

Die offene Investment-KG soll auf die Zwecke der Bündelung von betrieblichem Altersvorsorgevermögen beschränkt werden. Dazu wird in § 1 Abs. 1f Nr. 3 InvStG n.F. bestimmt, dass eine offene Investment-KG nur dann einen inländischen Investmentfonds bilden kann, wenn der Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient. Die Anleger müssen schriftlich gegenüber der Investment-KG bestätigen, dass sie ihre Anteile ausschließlich zu eben diesem Zweck halten. Für diese schriftliche Bestätigung wird ein amtliches Muster entwickelt werden, in dem von den Anlegern zu erläutern ist,

um welche Art betrieblicher Altersvorsorgeeinrichtung es sich bei ihnen handelt sowie – unter Angabe der Steuernummer – bei welcher Finanzbehörde sie geführt werden.

Bestandsschutz für Investmentvermögen für mindestens drei Jahre

Bezüglich des Bestandsschutzes für bisherige Investmentvermögen wurde ein Kompromiss erreicht. Ursprünglich sollte der Bestandsschutz zeitlich unbegrenzt gewährt werden, die Bundesländer wollten diesen jedoch auf ein Jahr beschränken. In der nun beschlossenen Fassung wird der Bestandsschutz so ausgestaltet, dass Investmentvermögen bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. Juli 2016 endet, als Investmentfonds gelten. Bekanntlich soll in der kommenden Legislatur-Periode die Investmentbesteuerung umfassend reformiert werden und im Rahmen dieser Reform wird man erneut über den Bestandschutz diskutieren. Die nun gewählte Formulierung stellt aber sicher, dass sofern diese Reform nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommen sollte, der Bestandsschutz nach § 22 Abs. 2 InvStG n.F. weiter gilt.

Durch eine Anpassung der Neufassung von § 4 Nr. 8 h UStG n.F. gegenüber dem Regierungsentwurf wurde zudem sichergestellt, dass auch umsatzsteuerlich der Status Quo für bestandsgeschützte Investmentvermögen gewahrt bleibt.

Der Bundesrat wird am 7. Juni über die Zustimmung zum AIFM-StAnpG beraten. Um Ihnen bis dahin die Einarbeitung in die gestern beschlossenen Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf zu erleichtern, haben wir unsere Lesefassung des Investmentsteuergesetz bereits aktualisiert. Sie finden diese wie gewohnt unter bepartners.pro/de/lesefassungen.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker

Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-51

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst

Partner . Steuerberater

Tel. +49 (0) 211 946847-52

Fax +49 (0) 211 946847-01

carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann

Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 211 946847-53

Fax +49 (0) 211 946847-01

holger.hartmann@bepartners.pro



Friederike Schmidt

Steuerberaterin

Tel. +49 (0) 211 946847-60

Fax +49 (0) 211 946847-01

friederike.schmidt@bepartners.pro